

(Vom 13. März 1945.)

Die eidgenössische Zollrekurskommission wird für eine neue, am 31. Dezember 1947 ablaufende Amtsdauer wie folgt bestellt: Präsident: Herr Bundesrichter Dr. Hablützel, Lausanne. Mitglieder: HH. Dr. P. Gysler, Nationalrat, Präsident des schweizerischen Gewerbeverbandes, Zürich; Dr. Homberger, Direktor des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; Professor Dr. Richard König, Bern; Dr. Raimund Lorétan, alt Staatsrat, Sitten; Maurice Maire, Direktionspräsident des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Basel; Dr. Emil Nieflißpach, Mitglied des eidgenössischen Versicherungsgerichts, Luzern; Hermann Leuenberger, Nationalrat, Zentralsekretär des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, Zürich; Dr. Carlo Kuster, Sekretär der kantonalen Handelskammer, Lugano. Ersatzmann: Herr Eugène Nussbaum, Sekretär der Handelskammer, Genf.

5687

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Lebensmittelbuch-Kommission.

Das eidgenössische Departement des Innern hat eine Lebensmittelbuch-Kommission ernannt, die wie folgt bestellt ist:

Präsident: Herr Prof. Dr. O. Högl, Sektionschef für Lebensmittelkontrolle am eidgenössischen Gesundheitsamt, in Bern; Mitglieder: die Herren Dr. F. Balavoine, Kantonschemiker, in Genf; Dr. H. Mohler, Stadtchemiker in Zürich; Prof. Dr. H. Pallmann, Direktor des Agrikulturchemischen Institutes der Eidgenössische Technische Hochschule, in Zürich; Dr. J. Pritzker, Chef des Laboratoriums des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, in Basel; Dr. A. Rauch, Chemiker bei der Firma Dr. A. Wander AG., in Bern; Dr. R. Viollier, Kantonschemiker in Basel; Dr. C. Wiss, Kantonschemiker in Aarau.

Bern, den 8. März 1945.

5687

Eidgenössisches Departement des Innern.

Gegenstand:

Verlustschein; neues obligatorisches
Formular für leere Pfändungsurkunden;
Ablauf der Fristen.

Lausanne, den 28. Februar 1945.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts

an

die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und
Konkurs, für sich und zuhanden der untern Aufsichts-
behörden sowie der Betreibungs- und Konkursämter.

Sehr geehrte Herren!

I. Verlustschein,
Angaben betref-
fend die Forde-
rung.

Der Verlustschein infolge Pfändung (Formular Nr. 36) enthält wie das Betreibungsbegehren eine Rubrik «Grund der Forderung und Datum der Ausstellung der Schuldurkunde». Dort sind, wie übrigens eine Fussnote hervorhebt, die betreffenden Angaben des Betreibungsbegehrens vollständig zu wiederholen. Wir haben festgestellt, dass dies in manchen Fällen vernachlässigt wird, sei es, dass eine Angabe überhaupt fehlt, oder dass lediglich geschrieben wird «laut Zahlungsbefehl» und dergleichen. Dem Gläubiger können daraus schwere Nachteile erwachsen, wie sich in einem kürzlich beurteilten Zivilprozess gezeigt hat (BGE 69 III 93 ff.).

Wir laden die Betreibungsämter daher ein, die erwähnte Vorschrift fortan einzuhalten.

II. Neues obli-
gatorisches For-
mular für leere
Pfändungs-
urkunden.

Wird kein pfändbares Vermögen festgestellt, so bildet die Pfändungsurkunde nach Art. 115, Abs. 1, SchKG den Verlustschein im Sinne von Art. 149 SchKG. Es genügt nicht, solchenfalls in der Pfändungsurkunde einfach diese Wirkung festzustellen. Vielmehr bedarf es der Aufnahme aller Angaben, die im Verlustschein enthalten sein müssen. Wir haben nun für leere Pfändungsurkunden ein neues obligatorisches Formular Nr. 7 f (liniert) und 7 g (unliniert) aufgestellt — Beilage —, das beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden kann. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass der Zins der Forderung auf den Tag der Ausstellung dieses gleichwie des gewöhnlichen Verlustscheins nachzurechnen ist.

Wir benützen diese Gelegenheit, um Sie auf Art. 169 des neuen III. Ablauf der Fristen.
Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1948 hinzuweisen, wonach Art. 31, Abs. 4, SchKG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Gesetzes, den 1. Januar 1945, aufgehoben ist. Die Fristen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes laufen also nicht mehr um 18 Uhr, sondern erst um 24 Uhr des letzten Tages ab.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgedruckten Hochachtung.

Namens der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Ziegler.

Der Gerichtsschreiber:

Balmer.

5665

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1944 und 1945.

Monat	1944	1945	1945	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	8 277 043. 32	3 970 368. 99		4 306 674. 33
Februar	8 149 669. 71	1 971 259. 06		6 178 410. 65
März	8 595 461. 96			
April	8 803 428. 52			
Mai	11 229 822. 02			
Juni	8 051 663. 33			
Juli	5 479 104. 65			
August	6 249 731. —			
September . . .	4 464 668. 34			
Oktober	4 787 519. 69			
November . . .	4 451 846. 53			
Dezember . . .	4 568 271. 75			
Total	83 108 230. 82			
Februar	16 426 713. 03	5 941 628. 05		10 485 084. 98

5687

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat Februar		1. Januar bis 28. Februar	
	1944	1945	1944	1945
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	552 318. 73	180 244. 44	1 147 478. 28	1 014 525. 66
2. Aktien	185 278. 10	210 853. 65	337 241. 60	428 312. —
3. GmbH-Anteile	4 428. —	4 414. —	9 288. —	6 566. —
4. Genossenschafts-Anteile	11 577. 25	8 905. —	15 147. 30	27 739. 55
5. Kommanditbeteiligungen	14 346. —	7 273. —	33 597. —	26 579. —
6. Miteigentumszertifikate	4 798. 20	3. 60	4 798. 20	3. 60
7. Truſtzertifikate	6 297. 70	2 771. 55	10 267. 60	9 082. 05
8. Ausl. Wertpapiere	29 072. 75	2 046. —	29 072. 75	25 418. 40
9. Umsatz inl. Wertpapiere	41 425. 22	63 936. 05	99 609. 12	131 675. 55
10. Umsatz ausl. Wertpapiere	40 208. 35	44 141. 20	77 185. 40	85 880. 35
11. Wechsel	97 826. 30	111 308. 90	239 153. 75	207 085. 70
12. Prämienquittungen	519 061. 30	768 320. 10	930 075. 70	1 335 678. 35
13. Frachtkunden	411 062. 45	377 056. 20	731 654. 55	673 939. 45
Total 1—13	1 917 700. 35	1 781 273. 69	3 664 569. 25	3 972 485. 66
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	650 839. 08	591 193. 94	2 397 213. 39	3 206 705. 08
15. Aktien	1 222 997. 97	765 178. 70	1 730 283. 88	1 523 659. 13
16. GmbH-Anteilen	989. 34	1 158. 60	1 901. 19	2 677. 20
17. Genossenschafts-Anteilen	32 680. 20	12 072. 43	39 357. 60	46 241. 88
18. Miteigentumszertifikaten	—	—	—	—
19. Truſtzertifikaten	—	—	40 227. 80	38 041. 90
20. ausländischen Wertpapieren	29 564. 90	259. 80	51 952. —	25 772. 25
Total 14—20	1 937 071. 49	1 369 863. 47	4 260 935. 86	4 843 097. 44
Total 1—20	3 854 771. 84	3 151 137. 16	7 925 505. 11	8 815 583. 10
21. Bussen	1 160. 05	975. 25	3 111. 75	1 733. 25
5687 Total 1—21	3 855 931. 89	3 152 112. 41	7 928 616. 86	8 817 316. 35

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Verband schweizerischer Elektro-Installationsfirmen in Verbindung mit dem Verband schweizerischer Elektrizitätswerke eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Elektro-Installationsgewerbe** ist, nachdem die im Bundesblatt vom 18. Januar 1945 angesetzte Einsprachefrist am 17. Februar 1945 ungenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 6. März 1945 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 8. März 1945.

5687

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Strafmandat.

An Herrn **Josef Gruber**, geb. 18. März 1912, von Lachen (Schwyz), Mechaniker, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 7 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 11. März 1942 über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen, begangen in Lachen (Schwyz) am 1. September 1942 durch Hilfeleisten bei einer durch den mitbeschuldigten Schneider getätigten Abgabe eines neubereiften Velos an den Verbraucher Wattenhofer, wobei ein Bezugsschein nicht entgegengenommen wurde, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 6.— |
| b. übrige Kosten | » 7.30 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Aarau, den 5. März 1945.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

5687

Strafmandat.

An Herrn **Paul Jauch**, des Paul und der Verena, geb. 11. April 1907, von Bürglen (Uri), Melker und Handlanger, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5, lit. d, der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht (A. S. 56, 494) und Art. 3, Abs. 3, lit. d, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Vollzugsbestimmungen A. S. 58, 321) in Verbindung mit Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht (A. S. 58, 877), begangen in Andermatt (Uri) (Bauunternehmung Nätschen, Firmen Rothpletz, Lienhard & Cie. und Locher & Cie.) in der Zeit zwischen dem 30. November 1943 und dem 19. Mai 1944 durch pflichtwidriges Verhalten (wiederholtes Blaumachen) und mehrfacher Verletzung der Betriebsordnung (Kochen auf offenem Herd in einer Holzbaracke, Brennenlassen der Stollenlampe daselbst, Beschimpfung und Bedrohung der Vorgesetzten) und dadurch selbstverschuldete Herbeiführung der Entlassung, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 70 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 70.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 14.— |
| b. übrige Kosten | » 44.15 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, St.-Peter-Strasse 10, Zürich, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 7. März 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

5687

Strafantrag.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat uns gestützt auf Art. 85 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege überwiesen die Akten in der Strafsache gegen **Fritz Dubach**, geb. 11. Mai 1907, von Tecknau (Baselland), Vertreter, letzte bekannte Adresse Brantgasse 10 b. Starke, Basel, wegen Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 21 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 25. Juni 1943 über die Bewirtschaftung der Mineralöle (Schmierfette, Schmier- und Isolieröle der Zollpositionen 1131b, 1132, Art. 24, Abs. 1, und Art. 25 des Strafgesetzbuches, angeblich begangen in Basel im Juli 1943 durch Anstiftung und Helferschaft zum Bezug von 4 Fass Autoöl ohne Bewilligung der Sektion für Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes (Diebstahl).

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter folgenden

Strafantrag:

1. Der Beschuldigte sei zu einer Busse von Fr. 600 zu verurteilen.
2. Es seien ihm die bisher erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

Indem wir dem Beschuldigten von diesem Strafantrag Kenntnis geben, setzen wir ihn davon in Kenntnis, dass die Akten beim Sekretariat unserer Kommission, Schanzenstrasse 17, in Bern (Obergerichtsgebäude), II. Stock, Zimmer 38, eingesehen werden können. Der Beschuldigte wird hiermit aufgefordert, zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung Stellung zu nehmen.

Wir setzen ihm dazu eine Frist von 10 Tagen seit Publikation dieser Verfügung im Bundesblatt. Nach Ablauf dieser Frist wird der unterzeichnete Richter zum Urteil schreiten.

Bern, den 21. Februar 1945.

*Der Präsident
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts
als Einzelrichter:*

O. Peter, Oberrichter.

5687

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsaufruf.

Das Obergericht von Appenzell A.-Rh. hat mit Beschluss vom 29. Januar 1945 das Verschollenheitsverfahren eingeleitet über:

Keller Gustav, von Walzenhausen, geb. 5. März 1870, von Johs. und Karolina Kellenberger, verehelicht mit Wilhelmina Tanner, im Jahre 1904 von Walzenhausen nach Argentinien ausgewandert und seit 1920 nachrichtenlos abwesend; er soll in diesem Jahre dort gestorben sein;

und dessen Kinder:

Keller Lina, geb. 27. September 1891,

Keller Adolf, geb. 10. Mai 1895,

Keller Emma, geb. 1. November 1896,

Keller Gustav, geb. 28. Januar 1900,

alle mit ihrem Vater 1904 von Walzenhausen nach Argentinien ausgewandert und seit 1923 ebenfalls nachrichtenlos abwesend.

Es wird deshalb jedermann, der über die Vermissten Auskunft geben kann, aufgefordert, sich bei der Obergerichtskanzlei in Trogen bis zum 31. Januar 1947 zu melden, andernfalls über die Abwesenden die Verschollenheit ausgesprochen würde (Art. 35 ff. ZGB). (2..)

Trogen, den 30. Januar 1945.

5687

Die Obergerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1945
Date	
Data	
Seite	331-338
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 263

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.